

**Satzung über die
Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ellenberg
vom 02.04.2003**

Der Ortsgemeinderat von Ellenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 - BS 610-10) und des § 29 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ellenberg, in der Sitzung am **31.03.2003** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche**

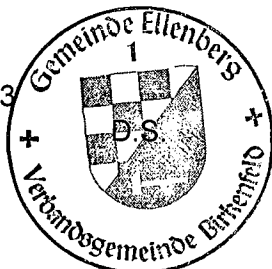
1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.12.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:

55765 Ellenberg, 02.04.2003



Ortsgemeinde Ellenberg

Peter Schmitt
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ellenberg
vom 02.04.2003**

I. Reihengrabstätten:

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 40,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 76,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte 40,00 €

I a. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Urnenbeisetzungen:

bei der jährlichen Verlängerung des Nutzungsrechts wird eine auf das Jahr bezogene Gebühr, ausgehend von der Gebühr für die Überlassung einer Reihengrabstätte für 30 Jahre, nach Abs. I, Ziff. 1b) erhoben

II. Benutzung der Leichenhalle:

1. a) Aufbahrung einer Leiche für 3 Tage 25,00 €
 - b) für die Reinigung der Leichenhalle 10,00 €
(sofern die Reinigung nicht durch Angehörige erfolgt)

III. Ausheben und Schließen der Gräber:

Sofern das Ausheben und Verfüllen der Gräber nicht im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, sondern durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung oder durch ein gewerbliches Unternehmen erfolgt, sind die tatsächlich anfallenden Kosten von den Angehörigen zu tragen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen:

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.